

Gemeinde Hellenthal

3. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 49 - Gewerbegebiet Losheim


Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Planen und Bauen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
2	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie NRW	Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich sowohl außerhalb verliehener als auch außerhalb erloschener Bergwerksfelder. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhaben kein Abbau von Mineralien dokumentiert ist. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
3	Bezirksregierung Düsseldorf, Bauleitplanung, Dezernat 26 Luftverkehr	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
4	Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 - Regionalentwicklung	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
5	Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
6	Bezirksregierung Köln, Dezernat 35 - Städtebau	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
8	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft	Die Zuständigkeit von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) sehe ich durch die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
9	Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 - Natur und Landschaftsschutz	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
10	Bischöfliches Generalvikariat	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Durch die beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleich-	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich.

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>bleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. unter-geordnete Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung die Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans wird ein Erreichen der genannten Höhe von 30m über Grund ausgeschlossen (bei weiterem).	Kein weitergehender Beschluss erforderlich.
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Dortmund - Sparte Verwaltungsaufgaben	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
13	Das Handwerk, Handwerksammer Aachen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
14	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Bauleitplanung	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
15	CSG.TS GmbH, Real Estate Management	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
16	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stichwort: Bebauungsplan T NL West PTI 24	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
17	e-regio GmbH & Co.KG, Abt. Projekt-Management-Netze	Wir teilen Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
18	e-regio GmbH & Co.KG (ehemals - Energie Nordeifel GmbH & Co.KG)	Gegen die 3. Änderung und Erweiterung des BP Nr. 49 Hellenthal, Gewerbegebiet Losheim bestehen unsererseits keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
19	Evangelisches Landeskirchenamt	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
20	Gemeinde Blankenheim	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
21	Gemeinde Büllingen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
22	Gemeinde Dahlem	Die v.g. Bauleitplanung kann gem. § 2 Abs. 2 BauGB als mit der Gemeinde Dahlem abgestimmt gelten.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
23	Gemeinde Nettersheim	Gegen obiges Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde keine Bedenken. Es gilt als mit der Gemeinde Nettersheim abgestimmt	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
24	Gemeinde Kall, Fachbereich III	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
25	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
26	Handelsverband Nordrhein-Westfalen, Aachen-Düren-Köln e.V., Geschäftsstelle Aachen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
27	Industrie- und Handelskammer	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
28	Kreis Euskirchen, Geschäftsbereich V, Bauen, Umwelt, ÖPNV und Abfall	<p>Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich bitte jedoch die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Stellungnahmen der Fachabteilungen zu berücksichtigen:</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Gegen das Planungsvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die Darstellung zur Altlastenflächen in Kapitel 8 des Vorentwurfes der Begründung ist festzuhalten, dass die Ausführungen zu dem nachrichtlich in dem gemäß § 8 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu führenden Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. gemäß § 5 LBodSchG zu erfassenden schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechenden Verdachtsflächen verzeichneten Altstandort „Bahnhof Losheim“ mit der Kataster-Nr. 56604/104 nach wie vor Bestand haben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die Stellungnahmen des Kreises Euskirchen mit seinen unterschiedlichen Behörden werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den nebenstehenden Abwägungen der Verwaltung dazu wird gefolgt.</p> <p>Es ist dementsprechend zu verfahren.</p>

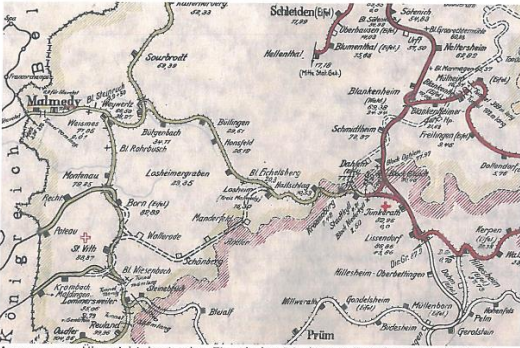
Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>In Bezug auf die Ausführungen zu dem unter der Kataster-Nr. 5604/108 ebenfalls nachrichtlich geführten Altstandort ist darzulegen, dass es sich um die ehemalige Bahntrasse Losheim handelt, auf der inzwischen der Kyllradweg realisiert wurde. Im Vorfeld der Radwegplanung war im Jahr 2007 diese Bahntrasse untersucht worden. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde auch der auf dem Grundstück Gemarkung Losheim, Flurstück 190 gelegene ehemalige Schwellenlagerplatz als Teilfläche der ehemaligen Bahntrasse näher untersucht. Die weiteren Ausführungen, dass dort bei Eingriffen in den Boden z.B. im Zuge von Bauvorhaben im Hinblick auf die ordnungsgemäße Entsorgung eine gutachterliche Begleitung für erforderlich gehalten wird, haben ebenfalls nach wie vor Bestand.</p> <p>Schlussfolgernd ergeht der Hinweis, dass die UBB bei allen weiteren Verfahrensschritten bis hin zum Baugenehmigungsverfahren und den notwendigen Maßnahmen zur Erschließung, bei denen die o.g. Katasterflächen tangiert werden, zu beteiligen ist.</p> <p><u>Untere Abfallbehörde</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde ist am Verfahren zur Anlagengenehmigung zu beteiligen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u> Wie bereits in Punkt 10 der Begründung aufgeführt, befinden sich im Plangebiet Dränagen des Wasser- und Bodenverbandes Losheim; mit dem Verbandsvorsteher ist Kontakt aufzunehmen. Um dem erforderlichen Bauantrag zustimmen zu können, ist die Entwässerung noch im Vorfeld dieses Verfahrens für den gesamten Betriebsstandort mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und vorab zu errichten. Einleitungen in ein Gewässer bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der zuständigen Behörde vorab zu beantragen ist. Die Gewässerverträglichkeit ist in diesem Zuge nachzuweisen und für Versickerungen ist ein hydrogeologisches Gutachten zu erstellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Kreis Euskirchen ist im Verteiler der Gemeinde für Bauleitplanungen enthalten. Die Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren ist Angelegenheit der dafür zuständigen Behörde. Einbindung bei Bodenaushubarbeiten ist im Textteil zur Bebauungsplanänderung enthalten.</p> <p>Die Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren ist Angelegenheit der dafür zuständigen Behörde</p> <p>Erforderliche Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband ist im Textteil enthalten.</p> <p>Zur Regelung der Entwässerung für beide Werke ist inzw. in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde ein Konzept aufgestellt. Dieses wird dem Entwurf für die zweite Beteiligungsrunde beigefügt. Weitegehende Details zur Umsetzung werden in der darauf aufbauenden tiefbautechnischen Genehmigungsplanung geregelt.</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Eine Inanspruchnahme von Straßen- oder Wegeseitengräben ist mit dem jeweiligen Unterhaltungsträger abzustimmen. Das anfallende Schmutzwasser ist der Kanalisation zur Kläranlage zuzuleiten. Alle Kanalisationen müssen hydraulisch ausreichend leistungsfähig sein, sämtliche Wässer schadlos abführen zu können. Ebenso muss die Kläranlage ausreichende Kapazitäten besitzen, alle anfallenden Wässer hinreichend behandeln zu können.</p> <p>Die Planunterlagen geben die Situation bezüglich der Gewässer umfänglich wieder. Das Verfahren für die Verrohrung des Katerbaches zwischen der B 421 und des Kylltalradweges bedarf es eines Gewässerausbauantrages nach § 68 WHG.</p> <p>Das namenlose Gewässer/ Graben aus dem belgischen Staatsgebiet ist hydraulisch zu berücksichtigen.</p>  <p>Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden, die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde oder den Wasserabfluss behindert.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die Kompensation muss durch einen Umweltbericht und einen landschaftspflegerischen Begleitplan geklärt und eine Artenschutzprüfung vorgenommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist bekannt und in Vorbereitung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erstellung der erforderlichen Untersuchungen und Berichte erfolgt bis zur Entwurfsfassung der Planung für die zweite Beteiligungsrunde.</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
29	Kreispolizeibehörde Euskirchen, Direktion Verkehr/ Verkehrsunfallprävention	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
30	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Nationalparkforstamt Eifel	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
31	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Euskirchen	Gegen die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 49 der Gemeinde Hellenthal „Gewerbegebiet Losheim“ bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
32	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
33	Landschaftsverband Rheinland – LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	<p><u>Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> Im Plangebiet befindet sich das ehemalige Bahnhofsgebäude der Vennquerbahnlinie. In den Unterlagen des LVR – ADR findet sich der Hinweis auf ein Unterschutzstellungsverfahren, dessen letzter Schritt mit dem Datum der Benehmensherstellung zur Eintragung in die Denkmalliste gegenüber dem Gemeinde Hellenthal am 6.5.1991 aktenkundig ist.</p> <p>Deshalb wird seitens des LVR-ADR im Rahmen des o.a. Verfahrens um Prüfung gebeten, ob das Gebäude rechtskräftig in die Denkmalliste der Gemeinde Hellenthal eingetragen worden ist. Sollte dieses nicht der Fall sein, würden wir um Nachricht bitten und uns eine Prüfung vorbehalten, ob von 1991 bis heute der Status Quo des Gebäudes gewahrt worden ist und der Denkmalwert nach wie vor gegeben ist.</p> <p>Erst nach Klärung der vorstehenden Punkte kann von hier aus eine Aussage erfolgen, ob möglicherweise im Zuge des Umgebungsschutzes Belange des LVR-ADR zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Das Baudenkmal „Bahnhof Losheim“ wurde bereits 1989 in die Denkmalliste eingetragen. Es wird in die Bebauungsplanunterlagen nachrichtlich übernommen (gemäß § 9 Absatz 6 Baugesetzbuch)</p> <p>Der Aspekt Umgebungsschutz wurde zwischenzeitlich mit dem LVR-Amt anhand der -vorläufigen- Vorhabensplanung vorabgestimmt. Demnach ist im Baugenehmigungsverfahren mit größeren Auflagen nicht zu rechnen.</p>	Das Baudenkmal ist in die Planungsbestandteile aufzunehmen.
34	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abt. Denkmalschutz	Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, greift das Planareal im Nordwesten auf die ehemalige Strecke der Vennquerbahn/Kylltalbahn aus. Ferner befindet sich südlich der Streckenführung das Bahnhofsgebäude des ehemaligen Ausladebahnhofs Losheim.	Wird zur Kenntnis genommen. Die bodendenkmalrechtlichen Aspekte werden beim Entwurf der Bebauungsplanunterlagen mit berücksichtigt.	Die bodendenkmalrechtlichen Aspekte sind zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Darüber hinaus haben die Kommunen nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Von daher sollte zum einen die Trasse der Vennquerbahn/Kylltalbahn planerisch berücksichtigt werden, d.h. dass in deren Bereich keine Baufenster, Erschließungen usw., sondern diese Fläche (Grünfläche, o.ä.) festgesetzt werden sollte.</p> <p>Für den Bereich des Bahnhofsgeländes des ehemaligen Ausladebahnhofs Losheim ist eine Aufklärung des Sachverhalts noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologischer Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.</p> <p>Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NW erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Genutzt werden soll das -von Bahnzwecken entwidmete- Gelände um den ehem. Bahnhof Losheim herum bis an den Kylltalradweg, welcher am nördlichen Rand des ehem. Bahngeländes -und der aktuellen Bauleitplanung- verläuft.</p> <p>Nördlich des ehem. Bahnhofsgeländes ist zwischenzeitlich eine archäologische Absuchung (Geländeschnitt) quer durch die ehem. Bahntrasse durch eine Fachfirma erfolgt. Erhaltenswerte Schutzgüter wurden dabei keine festgestellt. Dementsprechend hat das LVR-Amt nach Vorlage des Untersuchungsberichts die Freigabe zur Bebauung erteilt (unter Beachtung der üblichen vorsorglichen Bestimmungen gemäß Denkmalschutzgesetz NRW).</p> <p>Das Grabungskonzept wurde zuvor mit den Denkmalbehörden abgestimmt und die Erlaubnis eingeholt.</p>	<p>-</p> <p>Die Stellungnahmen des Amtes für Boden- und Denkmalpflege, sowie die nebenstehenden Abwägungen der Verwaltung dazu werden insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die bodendenkmalrechtlichen Aspekte sind beim Entwurf der Bauleitplanunterlagen zu erläutern.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Für das übrige Plangebiet sind auf Basis der derzeit verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Hierzu verweise ich daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen. Bei Bodenbewegungen auftretenden archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p> <p><u>Archäologische Situation und Potential</u></p> <p>In Hellenthal-Losheim soll im Bereich des ehemaligen Bahnhofs Losheim ein Planareal gewerblichen Zwecken zugeführt werden.</p> <p>Das Planareal greift im Nordwesten auf die Strecke der Vennquerbahn/Kylltalbahn aus. Die 1910-12 im Rahmen des Schlieffen-Plans erbaute Eisenbahn verband als strategische Bahnlinie Jünkerath mit Weywertz im heutigen Belgien. Im Ersten Weltkrieg wurden über diese Bahn Truppen und Versorgungsgüter an die Front gebracht. Nach dem Ende des Krieges wurde die Bahnstrecke zunächst für die Rückführung der Truppen und von Material in das Deutsche Reich, später auch für den Transport von Reparationsgütern genutzt. 1938 wurde die Strecke wegen des hohen Verkehrsaufkommen durch den Westwallbau vom</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis war bereits in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>vereinfachten Nebenbahnbetrieb auf Regelbetrieb umgestellt. Nach Beseitigung der Kriegsschäden erfolgte am 08. Juli 1947 die Wiederaufnahme des Bahnbetriebs. Wegen des sehr geringen Verkehrsaufkommens wurde die Bahnlinie in Etappen stillgelegt. Bis 2003 betrieb die Eisenbahn- Verkehrsgesellschaft im Bergisch-Märkischen Raum (EBM) noch geringen Güterverkehr zu einem Sägewerk in Losheim. Auf der Trasse der Vennquerbahn verläuft seit 2015 der Radweg „Vennquerbahn“.</p> <p>Die strategische Bahn zwischen Jünkerath und Losheim verdeutlicht noch durch die deutlich erkennbare Trassenführung mit Dammbauwerken, Geländeeinschnitte, Brücken, Durchlässe und Bahnhofsbauten die Ausführung einer aggressiv ausgerichteten Kriegsstrategie des Deutschen Reiches und ist daher bedeutend für die Geschichte des Menschen.</p>  <p>Auszug aus: Übersichtskarte des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Köln, Zustand 1. Juni 1917 (Hrsg. Karten- und Luftbildstelle der DB, Mainz).</p> <p>Für die nur sehr grobskaliig im Bereich der Planfläche vermutete Römerstraße Prüm-Aachen lassen sich bis zu 1 km Entfernung keine konkreten Hinweise finden, so dass der Straßenverlauf in diesem Bereich als ungenügend belegt angesehen werden muss.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<u>Bewertung</u> Bei der Vennquerbahn/Kylltalbahn handelt es sich um ein vermutetes Bodendenkmal, das nicht überbaut werden darf und planerisch berücksichtigt werden muss. Auf dem südlich der Streckenführung gelegenen Bahnhofsgelände des ehemaligen Ausladebahnhofs Losheim müssen archäologische Sachverhaltsermittlungen durchgeführt werden.	Hierfür gelten die oben bereits getroffenen Ausführungen, siehe dort. Sachverhaltsermittlung ist erfolgt.	
35	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Euskirchen	Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
36	Öffentlicher Dienst der Wallonie, Direktion Malmedy-Büllingen, Abt. Natur und Forsten, Direktion Malmedy-Büllingen	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
37	Regionale Mobilitätsentwicklung und -planung Nahverkehr Rheinland GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
38	RWE Deutschland AG, Regionalservice Regionalzentrum Westliches Rheinland	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
39	Stadt Monschau	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
40	Stadt Schleiden, Arbeitsgruppe Stadtentwicklung	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
41	Straßen.NRW, Landesbetrieb Straßenbau	Der Änderungsbereich der o.g. Bauleitplanung grenzt an die freie Strecke der B 421. Die Bundesstraße hat eine Verkehrsbelastung von ca. 1.800 Fahrzeugen/Tag. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt entlang des Bebauungsplanbereiches 70 km/h. Nunmehr ist das bestehende Gewerbegebiet entlang der B 421 insbesondere auf nördlicher Straßenseite zu erweitern/ändern. Lt. Beschreibung handelt es sich um die Errichtung eines Palettenwerkes (s. Ziffer 2). Wegen fehlender Angaben z.B. der künftigen Ziel- und Quellverkehre zum Bebauungsplangebiet kann z.T. nur auf eine Einzelfallentscheidung verwiesen werden, die eine Zustimmung/Genehmigung des Straßenbaulastträgers nach sich zieht.	Wird zur Kenntnis genommen.	-

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Das aufzustellende Entwässerungskonzept, dass in nicht unerheblichen Umfang auch die Bestandteile der Bundesstraße betreffen, ist für das Sägewerk und das Palettenwerk erforderlich. Bemerkenswert ist die Erläuterung, dass auch für das Sägewerkgelände die Niederschlagswasserbeseitigung prioritär noch fertig geregelt werden muss (s. Ziffer 7.3 Absatz 2). M.E. ist hierzu noch Klärungsbedarf.</p> <p>Erschließung Für das nördlich der B 421 gelegene Änderungsgebiet bestehen der Zeit zwei öffentliche Straßenflächen als Erschließungsstraßen. Das Flurstück 160 ist eine gemeindliche Fläche mit der Widmung „Hauptwirtschaftsweg“. Von der B 421 ist die Gewerbefläche sicher und leistungsfähig an das überörtliche Straßennetz über eine Linksabbiegerspur angeschlossen. Mit der Festsetzung zum Gewerbegebiet wäre das Gebiet über diesen Weg zunächst nicht erschlossen. Sollte hier dennoch eine Zufahrt (Privatweg) vorgesehen sein, kann nur eine Einzelfallentscheidung mit evtl. anfallenden Gebühren hinsichtlich einer Sondernutzungserlaubnis getroffen werden (§ 8 FStrG).</p> <p>Hinsichtlich der Änderung des Flurstücks 83 (Hallschlager Straße 1) von Mischgebiet mit Nutzungsart Wohnbebauung in Gewerbegebiet sind weder die vorhandene Erschließung noch die Nutzung mit einem unwiderruflichen Nutzungsrecht von früher als Begründung heranzuziehen. Eine Wohnbebauung ruft einen andersartigen Erschließungsverkehr hervor als eine Gewerbegebietenutzung (§ 8 FStrG). Im Übrigen entfällt die derzeit überbaute/genutzte Fläche der B 421 in Höhe dieser Wohnung, da es sich um Flächen der Bundesrepublik Deutschland handelt und als Straßenfläche gewidmet ist bzw. als Bestandteil zur Bundesstraße gehört (§ 1</p>	<p>Zur Regelung der Entwässerung für beide Werke ist inzw. in Abstimmung mit der zuständigen UWB ein Konzept aufgestellt. Dieses wird dem BPlan-Entwurf für die 2.Beteiligungsrunde beigefügt. Dabei erfolgt eine strikte Trennung von den Wässern der Bundesstraße. In einer Besprechung mit dem Landesbetrieb Straßenbau wurden sämtliche ihn betreffenden Belange geklärt.</p> <p>Der gemeindliche Wirtschaftsweg Flurstück 160, der mittig in die nördliche Gewerbegebietsfläche hineinführt, soll Großteils an en dortigen Vorhabenträger abgegeben werden. Er würde ansonsten das Zusammenführen der westlichen Gewerbegebietshälfte mit der östlichen und die geplante Bebauung behindern. Als Zufahrt zur Bundestraße bleibt ein Teilstück als Aufstellfläche für einen Lkw im Eigentum der Gemeinde als öffentliche Verkehrsfläche. Dadurch bleibt die Anschlussstelle öffentlich statt privat. Wie der Landesbetrieb Straßen selbst schreibt, besteht ein sicherer und leistungsfähiger Anschluss per Linksabbiegespur. Insofern tritt keine wesentliche Änderung der Zufahrtssituation gegenüber dem Status Quo (bestehender B-Plan, Ausbauzustand vor Ort) ein. Gemäß Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen wird mit der obigen Konstellation das Entstehen einer Sondernutzung vermieden, Bau- und Ablösekosten fallen keine an.</p> <p>Das Haus Hallschlager Straße 1 wird vorübergehend noch als Betriebswohnung dienen und dann abgerissen, um den Holzlagerplatz des Sägewerks vergrößern zu können. Die Zufahrt dieses Einzelhauses zur B421 kann dann entfallen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau wird insgesamt zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den nebenstehenden Abwägungen der Verwaltung dazu wird gefolgt.</p> <p>Es ist dementsprechend zu verfahren.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>FStrG / § 2 FStrG). Sollten weitere Zufahrten bestehen, gelten für diese mit der Nutzungsänderung / Nutzungserweiterung die gleichen Aussagen wie oben.</p> <p>Anbau an Bundesstraßen Im Abstand von 20,0m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der B421, dürfen keine Hochbauten jeder Art, Abgrabungen, Aufschüttungen, Stapel, bauliche Anlagen, nicht fest mit dem Grundstück verbundene Einrichtungen usw. errichtet werden. Eine Beseitigung ist, sofern insbesondere Zäune, Stapel, Haufen usw. vorhanden sind und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird, seitens der Eigentümer zu dulden. Sämtliche bauliche Anlagen (Errichtungen, Änderungen, Nutzungsänderungen) im Abstand von 40,0m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der B 421 bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Mittelbar oder unmittelbar <u>über Zufahrten an die Bundesstraße</u> anzuschließende bauliche Anlagen sind unzulässig. Mittelbar oder unmittelbar <u>über Zufahrten an die Bundesstraße</u> angeschlossene zu ändernde oder anders zu nutzende bauliche Anlagen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Die 20,0-m-Anbauverbotszone und die 40,0-m-Anbaubeschränkungszone sind auf der nördlichen und der südlichen Seite der B 421 in die zeichnerische Darstellung zu übernehmen.</p> <p>Nutzung von Straßeneigentum <u>Straßenbestandteile dürfen weder genutzt noch in Ihrer Funktion beeinträchtigt oder entfernt werden.</u> Zur Bundesstraße gehören gemäß § 1 (4) FStrG z.B. Straßenkörper, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen sowie die Bepflanzung. Anpflanzungen z.B. Einzelbäume sind nicht zu entfernen. Entwässerungsanlagen dürfen nicht zur Oberflächen- oder Niederschlagswasserentfernung von Flächen oder Gebäudeteilen aus dem Bebauungsplan genutzt werden. Bei</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entlang der B421 besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der hier lediglich erweitert und hinsichtlich seiner Bebauungsparameter geändert werden soll. Die Bestimmungen zu der sog. „Anbauverbots-“ und der „Anbaubeschränkungszone“ wurden mit der Vertreterin des Landesbetriebs Straßenbau erörtert und geklärt. Das gepl. neue Palettenwerk benötigt ein zusammenhängendes Bauplateau, herzustellen durch Geländemodellierung der östlichen Gehälte. Die Werkszufahrt und die entstehenden Böschungen werden in die Anbauverbotszone der B421 hineinragen. Schnittzeichnungen hierzu wurden Landesbetrieb übersandt und daraufhin die Zustimmung erteilt, unter Voraussetzung einer grundstückseigenen Entwässerung. Die entscheidende „Anbauverbotszone“ (von 20 m Breite) ist, wie im rechtskräftigen Bebauungsplan bisher auch, mit einer Signatur beidseits der Bundesstraße eingetragen und bei der Begrenzung der überbaubaren Grundstückflächen berücksichtigt. Ein Eintrag auch noch der Anbaubeschränkungszone (40 m breit) kann erfolgen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Entwässerungskonzeption und den späteren Bauvorhaben berücksichtigt. Es erfolgt zukünftig eine strikte Trennung zwischen den Wässern von den gewerblichen Bauflächen und den Entwässerungseinrichtungen der Bundesstraße, Gräben und Durchlässe.</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Zu widerhandlungen können Beseitigungskosten, Reinigungskosten, Schadensersatzansprüche, Unterhaltungsmehraufwendungen usw. o.ä. an den Verursacher weitergeleitet werden.</p> <p>Die Niederschlagswasserbeseitigung und damit verbundene Reinigungsanlagen, Genehmigungen usw. sind nicht erst im Bauantragsverfahren zu klären oder nachzuweisen. Es ist zweifelhaft, ob es sich bei dem auf dem Bebauungsplangebiet anfallenden Niederschlagswasser um „nicht schädlich verunreinigtes“ Wasser (s. Ziffer 7.3, Absatz 1, Satz 1) handelt. Insbesondere der vorgesehenen Nutzung der Straßenseitengräben (s. Ziffer 7.3, 5. Absatz) wird nicht zugestimmt. Die an die Gräben anschließenden Durchlässe gehören zur Bundesstraße und sind nicht zur Weiterführung von Fremdwasser angelegt.</p> <p>Einfriedung Das Gewerbegebiet ist lückenlos, nicht übersteigbar und blickdicht einzufrieden.</p> <p>Sicht Im Bereich der Anbindung an die B 421 ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen –RAL- Abschnitt 6.6 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden. Sichtfelder gehören zur kreuzenden Straße.</p>	<p>Die ergebnisoffene Aufführung der örtlichen Entwässerungsmöglichkeiten in der Vorentwurfs-Begründung stammte noch aus dem alten, rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Ausführungen werden in der Entwurfsfassung zur jetzigen BPlan-Änderung und -Erweiterung überarbeitet. In der Vorentwurfs-Begründung stand, dass bis zum BPlan-Entwurf ein Konzept zur Regelung der Entwässerung für die Werke zu beiden Seiten der Bundesstraße aufgestellt und dann dem Entwurf beigelegt wird. Darüber hinaus ist zwischenzeitlich bereits der entspr. Entwässerungsantrag bei der Unteren Wasserbehörde gestellt. Lediglich die weiterführenden Regelungen sind dann noch anlässlich von Bau- / Anlageneingangsverfahren und tiefbau-technischer Ausführungsplanung zu regeln. Es wurde auch nicht behauptet, dass es sich ausschließlich um nicht verunreinigtes Wasser handelt, Trennung der anfallenden Wässer nach unterschiedlichen Verschmutzungsgraden wird vorgenommen. Der Ausschluss der Nutzung von Straßen-Gräben und -Durchlässen ist berücksichtigt, für die Durchleitung des Niederschlagswassers vom Sägewerk wird ein Querungsantrag gestellt.</p> <p>Entlang der Bundesstraße war eine Einfriedung mit einer abschirmenden Heckenpflanzung seit dem Ur-BPlan eingeplant. Dies erfolgt auch bei der jetzigen Änderung.</p> <p>Die Sichtfelder werden im Bebauungsplanentwurf eingetragen und freigehalten.</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Werbung Die Art, Größe und Farbe sowie der Standort von Werbeanlagen sind im Bebauungsplan nicht festgeschrieben. Im Bebauungsplandtext ist deshalb darauf hinzuweisen, dass Werbeanlagen innerhalb der Werbeverbotszone und mit Wirkung zur B 421/ B 265 ausgeschlossen sind. Der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung bedürfen Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone (§ 9 (6) FStrG). Grundsätzlich sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistungen und nur bis zur jeweiligen Gebäudeoberkante zulässig. Anlagen der Außenwerbung dürfen bis zu einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Werbeanlagen mit retroreflektierender bzw. fluoreszierender Wirkung dürfen nicht verwendet werden. Evtl. Beleuchtung ist zur Bundesstraße hin so abzustimmen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder anderweitig abgelenkt werden.</p> <p>Lärm Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der B 265 / B 421 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch daraufhin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Hellenthal.</p> <p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühhahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Im Textteil zur ersten Beteiligungsrunde, Kapitel 9, stand schon enthalten, dass entlang der Bundesstraße eine Anbau- und Werbeverbotszone von 20 m Breite gilt.</p> <p>Die Ausführungen können bis zur Entwurfsfassung noch ergänzt werden.</p> <p>Da die Bundesstraßen bereits vor der Bauleitplanung bestanden, können keine Regressansprüche gestellt werden. Eventuelle Schutzmaßnahmen werden auch nicht von der Gemeinde übernommen, sondern sind gegebenenfalls von den Vorhabenträgern im Gewerbegebiet selbst zu treffen. Im Übrigen besteht gemäß Aussage des Schallschutzgutachters der Bebauungsplanerweiterung auch kein Bedarf dazu, da relevante Verkehrslärmeinwirkungen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Hier gilt obiges analog: Für eventuelle Schutzmaßnahmen haben die Vorhabenträger gegebenenfalls selbst zu sorgen.</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
42	Unitymedia NRW GmbH	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
43	Verbandsgemeinde Obere Kyll – Fachbereich 2	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
44	Verbandsgemeinde Prüm	Seitens der Verbandsgemeinde Prüm bestehen keine Bedenken oder Anregungen gegen o.g. Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
45	info@vrsinfo.de	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
46	Wasserverband Eifel-Rur, Flussgebietsmanagement	Der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel-Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich
47	Wasserverband Oleftal	Die Formulierung im Bebauungsplan unter Punkt 7.2. Ver- und Entsorgung; die im Plangebiet vorhandenen Leitungen, z.B. für Wasserversorgung sind bei den späteren Bauvorhaben zu berücksichtigen, wird von uns sehr begrüßt. Sollten bisher öffentliche Flächen, in denen eine Wasserleitung vorhanden ist, in Zukunft privatisiert werden, bitten wir den Bestand der Leitung vor dem Verkauf mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Wasserverband Oleftal zu sichern. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in Kapitel 7.2 abgedruckte Darstellung zur Löschwasserversorgung nicht über das Versorgungssystem des Wasserverband Oleftal abgebildet werden kann. Die Löschwasserbereitstellung ist auch nicht Aufgabe des Wasserverband Oleftal. Über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz ist, nach Abschluss eines entsprechenden Vortrages zwischen dem Wasserverband Oleftal und der Gemeinde Hellenthal, aktuell eine Löschwassermenge von 24 m³/h \pm 400 l/min verfügbar. Wir bitten dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei Verkauf öffentlicher Flächen berücksichtigt. Die alte Angabe von 600 l/min in der Begründung wird korrigiert. Die Deckung der Differenz wird bis zur Entwurfsfassung geklärt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im weiteren Verfahrensgang zu berücksichtigen. Die Angabe ist zu korrigieren und die Deckung der Differenz bis zur Entwurfsfassung zu klären.
48	WDR, Grundsatzfragen und Strategien Programmverbreitung Westdeutscher Rundfunk, HA Infrastrukturmanagement	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
49	Wehrbereichsverwaltung West, Dezernat 4,	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-

Lfd. Nr.	Träger öffentl. Belange	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme bzw. Abwägung der Verwaltung	Beschlussvorschlag
50	Westnetz GmbH, DRW-S-LK	Keine Stellungnahme abgegeben	-	-
51	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung, DRW- V-WP-DN	Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Hellenthal bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen	Kein Beschluss erforderlich

Stand: Aug. 2020 My